



HVBG

HVBG-Info 27/1998 vom 18.09.1998, S. 2552 - 2556, DOK 375.33/017-LSG

**Kein Anspruch auf Erstattung aus der UV von Zahnbehandlungskosten bei stark vorgeschädigten Zähnen - haftungsausfüllende Kausalität - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 21.11.1997 - L 7 U 279/97**

Kein Anspruch auf Erstattung von Zahnbehandlungskosten bei stark vorgeschädigten Zähnen (§§ 547, 557 Abs. 1 Nr. 1 RVO = §§ 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII) - haftungsausfüllende Kausalität; hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Rheinland-Pfalz vom 21.11.1997 - L 7 U 279/97 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 21.11.1997 - L 7 U 279/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Nach allgemeinen Grundsätzen erfordert der ursächliche Zusammenhang zwischen Folgen eines Arbeitsunfalls und der Heilbehandlung zum einen einen Ursachenzusammenhang im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne. Hinzukommen muß nach der im Unfallversicherungsrecht geltenden Kausalitätslehre der wesentlichen Bedingung, daß die Unfallfolgen im Verhältnis zu anderen Faktoren eine wesentliche Mitursache der Notwendigkeit der Behandlung darstellen.
2. Bei der Beurteilung, ob ein Ursachenzusammenhang zwischen den Unfallfolgen und den Zahnbehandlungen gegeben ist, muß auf die objektive Behandlungsnotwendigkeit bereits vor dem Unfall abgestellt werden.